

Satzung

des Marktes Velden über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Velden erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Auszeichnungen

Der Markt Velden verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Velden
- b) die Bürgermedaille des Marktes Velden

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Velden besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

§ 3

Bürgermedaille

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Velden verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille des Marktes verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 6 nicht hinausgehen. Die Bürgermedaille ist in Silber gegossen und hat einen Durchmesser von 75 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Gott der Musen "Apoll" mit der Umschrift "Zwölfhundert Jahre Velden an der Vils" und auf der Rückseite das Marktwappen und die Aufschrift "In Dankbarkeit die Marktgemeinde".

§ 4

Mehrmalige Ehrung

Bürgermedaille und Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 5

Inhaber der Bürgermedaille sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 6

Antragstellung

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Velden. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden im Marktgemeinderat.

§ 7

Verwendung der Auszeichnung

Die Bürgermedaille darf nur vom Geehrten getragen werden. Nach dem Tode des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhalten widerrufen werden, wobei der Beschluß des Marktgemeinderates einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden bedarf. In diesem Fall ist die Auszeichnung an den Markt zurückzugeben.

§ 8

Diese Ehrenordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Marktgemeinderates geändert werden.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Velden, den 26. Mai 1986

Markt Velden


Kerscher
1. Bürgermeister

